

BMKÖS - RECHT (BDA - Abteilung für
Rechtsangelegenheiten)
recht@bda.gv.at

Mag. Doris Macht
Sachbearbeiterin

doris.macht@bda.gv.at
+43 1 534 15-850152
Hofburg, Säulenstiege , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bda.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: GZ 2022-0.790.384

8042 Graz, Steiermark
St. Peter Hauptstraße 29-35g, Terrassenhaussiedlung, KG St. Peter
Verfahren gemäß § 1 u. 3 Denkmalschutzgesetz
Verfahrensstand und Ermittlungsergebnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesdenkmalamt bringt im Verfahren zur beabsichtigten Unterschutzstellung des im
Betreff genannten Objektes eine gutachterliche Stellungnahme des Landeskonservators für
die Steiermark, Mag. Dr. Christian Brugger, nachstehend zur Kenntnis:

*Gutachterliche Stellungnahme zur Bedeutung der Garage der Terrassenhaus-Siedlung.
Im Amtssachverständigen-Gutachten zur Beurteilung der Terrassenhaus-Siedlung nach den
Bedeutungskriterien des Denkmalschutzgesetzes wurde die Garage der Terrassenhaus-
Siedlung zur Gänze als integraler Bestandteil der Anlage aufgenommen. Eine differenzierte
Bewertung ihrer Bedeutungsebenen wurde dabei als nicht relevant betrachtet.*

*Die parallel zum Unterschutzstellungsverfahren laufende Bearbeitung des zukünftigen
Denkmalpflegeplans (dzt. bezeichnet als „Entwicklungskonzept Denkmalpflegeplan)
erforderte zur Konkretisierung allfälliger denkmalpflegerischer Maßnahmen eine vertiefte
Auseinandersetzung mit der Garage. In diesem Kontext wurde das nur für
Stellplatzeigentümer:innen bzw. Bewohner:innen der Terrassenhaussiedlung zugängliche
Garageninnere am 03.1.2022 von mir als zuständigem Landeskonservator im Beisein des*

Präsidiums der Interessensgemeinschaft Terrassenhaussiedlung begangen und genauer in Augenschein genommen.

Dabei war festzustellen, dass das Innere der Garage als rein funktionsorientierte, hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Anlage nicht veränderbaren Substruktion der gesamten Terrassenhaussiedlung zu bewerten ist. Die Erschließung der Garage, die hauptsächlich südwestseitig von der St. Peter Hauptstraße kommend möglich ist, erfolgt durch zwei separate, jeweils durch Metalltore verschließbare Zufahrten als Ein- bzw. Ausfahrt. Am gegenüberliegenden Ende der Garage ist noch eine zweite, eher untergeordnete zweite Erreichbarkeit in Form einer gekoppelten Ein- und Ausfahrt, ebenfalls mit je einem Metalltor verschließbar, positioniert.

Das Garageninnere befindet sich auf einem binnendifferenzierten Bodenniveau, die mittleren Fahr- und Abstellzonen zeigen eine Raumhöhe, die eine Befahrung auch mit kleineren Lieferwägen ermöglicht, die Garagenrandbereiche sind dem gegenüber leicht erhöht und werden durch regelmäßig gesetzte Rampen erschlossen. Diese Zonen sind handelsüblichen Personenkraftwagen vorbehalten. Die jeweils mit den Terrassenhäusern sich teilweise überschneidende, sonst den Boden der fußläufigen öffentlichen Bereiche zwischen den Wohngebäuden bildende Tragstruktur der Garage besteht aus einer regelmäßig gestellten Betonpfeilerabfolge, welche damit auch den gesamten Betondeckenbereich trägt, der entweder geschlossen oder mit Unterzügen strukturiert ist. Zwischen den Betonstützen befinden sich die asphaltierten Fahrzonen sowie die in Kleingruppen gekoppelten Abstellflächen, die zumeist der damaligen Autogröße entsprechend in Dreiergruppen zusammengefasst sind.

Insgesamt entspricht diese Binnenausstattung der zur Entstehungszeit gebräuchlichen Form von Garagenbauten, die entweder in privaten Wohnanlagen oder in öffentlichen Garagen vielfach umgesetzt worden sind. Die Garage der Terrassenhaussiedlung mag in diesem Bestand mit ihrer weiten Ausdehnung und damit Gesamtgröße über eine gewisse Auffälligkeit verfügen, diese ergibt sich aber grundsätzlich aus der Anforderung an Stellplätzen und ihrer Funktion als Unterbau der denkmalrelevanten Gesamtanlage. Hinsichtlich ihrer Konstruktion und ihrer inneren Erscheinung sind in architektonischer Hinsicht keine denkmalrelevanten Aspekte festzustellen. Zudem handelt es sich dabei um Privatbereiche, die wie das Innere der Wohnungen im Sinne des partizipativen Gesamtkonzeptes hinsichtlich Nutzung bzw. auch Weiterentwicklung zu bewerten sind, sodass hier eine vergleichbare Beurteilung gerechtfertigt ist.

Damit ist bei einer differenzierten denkmalfachlichen Beurteilung der Garage festzuhalten, dass diese im Zusammenhang mit der Gesamtanlage lediglich in denjenigen Bereichen außenseitig über ausreichende Denkmalbedeutung verfügt, die als ihre Anschlussstellen an den öffentlichen Raum der Terrassenhaussiedlung zu bezeichnen sind und damit das Erscheinungsbild der Anlage mitprägen. Dies umfasst an der Südwestseite ihre Außenmauer mit der aus zwei Öffnungen bestehenden Hupterschließung, die angebaute Fußgängerrampe, die zugleich eine Form von Überdachung der Ausfahrt bildet, an der Südseite anschließend die offenen Waschplätze, welche sich bereits unter dem darüberstehenden Haus 31 befinden. An der Nordostseite handelt es sich um die von Stützwänden und Böschungen begrenzte zweite Zu- und Ausfahrt.

Den Äußerungen des Sachverständigen ist somit zu entnehmen, dass der Garage des gegenständlichen Objektes nur im Hinblick auf ihre Außenerscheinung – und zwar hinsichtlich der Außenmauer mit der aus zwei Öffnungen bestehenden Hupterschließung an der Südwestseite, der angebauten Fußgängerrampe, der offenen Waschplätze an der Südseite anschließend sowie der von Stützwänden und Böschungen begrenzten zweiten Zu- und Ausfahrt an der Nordostseite – Denkmalbedeutung zukommt.

Das Bundesdenkmalamt teilt Ihnen als Ergebnis des vorliegenden Ermittlungsergebnisses im Sinne der §§ 37 und 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 mit, dass es nunmehr beabsichtigt, die Terrassenhaussiedlung St. Peter, – mit Ausnahme des Inneren der Garage – St.-Peter-Hauptstraße 29-35g, Graz-St. Peter, Ger. Bezirk Graz-Ost, Steiermark, Gst.Nrn. 117/3 und 118/1, beide EZ 16, und Gst. Nr. 118/3, EZ 1729, alle KG 63119 St. Peter, wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen und kulturellen Bedeutung gemäß §§ 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 Denkmalschutzgesetz (DMSG) in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013, im Sinne einer Teilunterschützstellung gemäß § 1 Abs. 8 leg. cit., wegen öffentlichen Interesses an seiner Erhaltung unter Denkmalschutz zu stellen.

Wie bereits im Schreiben des Bundesdenkmalamtes vom 9. März 2021, GZ. 2020-0.644.122, festhalten, kommt dem Inneren der Wohnungen ebenfalls keine Denkmalbedeutung zu.

Werden nur Teile eines Denkmals geschützt (Teilunterschützstellung), so umfasst dieser Schutz auch die übrigen Teile in jenem Umfang, als dies für die denkmalgerechte Erhaltung der eigentlich geschützten Teile notwendig ist (§ 1 Abs. 8 Denkmalschutzgesetz).

Das Bundesdenkmalamt verweist auf das Schreiben vom 23. September 2022, GZ.2022-0.627.790, mit welchem die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis 2. Jänner 2023

verlängert wurde. Somit haben Sie im Sinne der §§ 37 und 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 Gelegenheit, zum oben Ausgeführten bis 2. Jänner 2023 Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der erwähnten Frist einlangende Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, falls das Ermittlungsverfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

Wien, 8. November 2022


Für den Präsidenten:

Sylvia PREINSPERGER

Abteilungsleiterin

Beilage:

"Entwicklungskonzept Denkmalpflegeplan"

	Untersigner	serialNumber=1766448112,CN=Bundesdenkmalamt,C=AT
	Datum/Zeit	2022-11-09T11:29:19+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bda.at